



Protokoll der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde

Tirana, 28. Februar 2025
(10:00 – 14:00)

Zusammenfassung der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde

Die Sitzung wurde um 10:00 Uhr von der **Präsidentin des albanischen Verfassungsgerichts, Frau Holta ZAÇAJ** eröffnet die allen angesehenen Präsidenten, geschätzten Kollegen und Ehrengästen in Albanien herzlich willkommen hieß. Sie brachte ihre tiefe Ehre und wahre Freude darüber zum Ausdruck, Gastgeberin der Versammlung der Präsidentenrunde der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zu sein.

Frau Zaçaj betonte, dass die Verfassungsgerichte nicht nur nationale Institutionen vertreten, sondern auch eine kollektive Verantwortung für die Wahrung gemeinsamer Werte wie Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Werte. Die Rolle der Verfassungsgerichte bei der Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Europa und weltweit wurde hervorgehoben, wobei die Möglichkeit für Gerichte, Innovationen zu schaffen, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren und die Grundrechte zu stärken, hervorgehoben wurde.

I. Anpassung der Tagesordnung der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde

Die Präsidentin erklärte zunächst alle haben sämtliche Unterlagen, die Tagesordnung und den Vorschlag zur Rangfolge der Themen erhalten. Darüber hinaus erklärte sie, dass mit der Anwesenheit von 32 der 40 Gerichte die Beschlussfähigkeit bestätigt worden sei, womit die Anforderung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß Artikel 9(6) der Satzung der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte erfüllt sei.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass das rumänische Verfassungsgericht schriftlich erklärt habe, an der Sitzung nicht teilnehmen zu können. Daher werde seine Stimmabgabe vom Präsidenten des moldauischen Verfassungsgerichts aufgrund der Übertragung ausgeführt.

Die Frage der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten wurde angesprochen und diskutiert. Es wurde festgestellt, dass nicht anwesende Mitglieder gemäß der Satzung der Konferenz nicht abstimmen dürfen. Das Verfassungsgericht von Montenegro teilte ebenfalls schriftlich mit, dass es aufgrund unvollständiger Zusammensetzung über Punkt zwei der Tagesordnung nicht abstimmen könne, aber, weil Montenegro jedoch nicht an der Sitzung teilnahm, wurde seine Stimme nicht berücksichtigt.

Nach der Abhandlung dieser Verfahrensfragen wurde die Tagesordnung zur Genehmigung freigegeben.

Herr Bojan JOVIC (Serbien) erhob im Namen des Präsidenten des serbischen Verfassungsgerichts Einspruch gegen Punkt II der Tagesordnung, der den Beitrittsantrag vom Kosovo betrifft, wobei er die Streichung dieses Punktes forderte und, dazu, die Annahme der Tagesordnung Punkt für Punkt aussetzte. Er argumentierte, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo die Voraussetzungen für eine CECC-Mitgliedschaft gemäß Artikel 6.2 und 6.3 der Satzung nicht erfülle und der Antrag vom Kosovo abgelehnt werden müsse. Darüber hinaus argumentierte er, dass Kosovo sowohl nach internationalem Recht als auch nach Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats ein integraler Bestandteil Serbiens sei und daher nicht für eine Mitgliedschaft in Betracht gezogen werden könne.

Frau Corinne Luquiens (Frankreich) erklärte, wir diskutieren derzeit über die Genehmigung der Tagesordnung und unser Kollege hat sich bereits zum zweiten Tagesordnungspunkt geäußert, nämlich zur Aufnahme vom Kosovo-Verfassungsgericht in unsere Institution. Es gibt keinen Grund, die Tagesordnung nicht zu genehmigen und anschließend werden wir über den Punkt zur Aufnahme vom Kosovo beraten.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) schloss sich Frau Corinnes Ausführungen an und erinnerte daran, dass beim letzten Mal in Moldawien die Vorlage eines Berichts angenommen wurde, insbesondere zu Punkt II.2 der Tagesordnung. Er schlug vor, die Tagesordnung als Ganzes zu genehmigen und unter Punkt II.3 einen einfachen Zusatz mit dem Wortlaut „Diskussion und **mögliche** Genehmigung“ einzufügen.

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) schlug vor, die Tagesordnung als Ganzes zu genehmigen, mit der einzigen Änderung unter Punkt II.3, nämlich der Aufnahme der Formulierung „Diskussion und **mögliche** Genehmigung“. und stellen sie die Tagesordnung zur Abstimmung, wobei sie daraufhin wies, dass Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden konnten. Enthaltungen gelten als Dagegen-Stimmen.

Abstimmung: DAFÜR – mehr als 2/3 der Mitglieder. Die Tagesordnung wurde genehmigt.

Somit wurde die ursprüngliche Tagesordnung in ihrem jetzigen Stand angenommen, wobei lediglich zu Punkt II.3 eine geringfügige Klarstellung vorgenommen wurde.

II. Antrag zur Aufnahme in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Nach der Genehmigung der Tagesordnung wurde der Präsident des Verfassungsgerichts vom Kosovo, **Herr Nexhmi REXHEPI** eingeladen, den Beitrittsantrag vom Kosovo in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte vorzutragen. Herr Rexhepi bedankte sich für die Möglichkeit, den Fall vom Kosovo vortragen zu dürfen, und betonte die Bedeutung des seit 2011 anhängigen Antrags. Er betonte, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo die in der Satzung der CECC festgelegten Kriterien für eine Mitgliedschaft erfülle, und bekräftigte das Bekenntnis vom Kosovo zu den von der Konferenz vertretenen Werten aufrechtzuerhalten.

Herr Rexhepi wurde daran erinnert, dass sein Vortrag kurz sein musste und sich darauf konzentrieren sollte, zu erklären, warum das Verfassungsgericht vom Kosovo die Beitrittsanforderungen erfülle. Er wurde gebeten, seine Ausführungen auf fünf Minuten zu beschränken. Er wies darauf hin, dass der Antrag, der seit über einem Jahrzehnt anhängig sei, nun ein wichtiges Thema sei, das in Präsenz besprochen werden müsse. Es wurde erwartet, dass der Vortrag vom Herrn Rexhepi die Bemühungen vom Kosovo, sich den Werten des CECC anzuschließen, beleuchten würde. Abschließend betonte er, dass es bei der Bewerbung vom Kosovo nicht um politische Anerkennung gehe, sondern um den Beitritt zu einer Rechtsgemeinschaft, die sich der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten verpflichtet fühlt. Das Verfassungsgericht vom Kosovo, bekräftigte er, habe sich als Hüter dieser Werte erwiesen und bleibe seiner verfassungsmäßigen Mission unabhängig vom Ausgang der Sitzung treu. Dem Redner wurde anschließend gedankt und er wurde gebeten, den Raum zu verlassen, damit die Sitzung fortgesetzt werden konnte.

Nachdem der Präsident des kosovarischen Verfassungsgerichts den Raum verlassen hatte, fuhr **Frau Holta Zacaj (Albanien)** mit der Tagesordnung, d.h., dem Punkte II.2, bezüglich des Ausschussberichts, fort. Sie erläuterte, dass sieben Länder – Italien, Lettland, Belgien, Frankreich, die Türkei, Albanien und Monaco – gemäß Artikel 6 der CECC-Satzung mit der Prüfung der Mitgliedschaftsberechtigung vom Kosovo beauftragt worden waren. Der Bericht war einstimmig angenommen worden und vorab an die Mitglieder verteilt.

Sie erläuterte anschließend die Methodik des Ausschusses. Die Bewertung umfasste sowohl den formellen Rechtsrahmen (Verfassung, Organgesetz) als auch die Rechtsprechungspraxis, wobei sie auf 30 Gerichtsentscheidungen, die vom Kosovo vorgelegt waren, fokussierte. Ziel der Analyse war es zu überprüfen, ob Verfassungsprinzipien nicht nur im Gesetz, sondern auch in der Praxis berücksichtigt worden waren.

Es wurde festgestellt, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo nicht nur für abstrakte verfassungsrechtliche Prüfungen zuständig war, sondern auch für Individualbeschwerden und institutionelle Konflikte. Seine Rechtsprechung habe eine hohe Unabhängigkeit, auch bei Entscheidungen gegen Exekutivinstitutionen wie die Regierung und den Präsidenten, demonstriert. Der Ausschuss betonte, dies echte richterliche Unabhängigkeit und Mut zeige.

Der Bericht wies darauf hin, dass die CECC-Satzung die Mitgliedschaft nicht von Staatlichkeit abhängig macht – das sei ein Grundsatz, der im technischen und unpolitischen Charakter der Konferenz verwurzelt ist. Frau Holta Zacaj stellte die rhetorische Frage: „Wer sorgt für Verfassungsrecht für die Bürger vom Kosovo?“ und bekräftigte, dass die Antwort in der Tat das Verfassungsgericht vom Kosovo sei. Daher schloss sie, dass das Gericht in den CECC aufgenommen werden sollte, um das gegenseitige Lernen in Verfassungsfragen zu fördern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo alle Mitgliedschaftskriterien gemäß der CECC-Satzung erfüllt. Alle sieben Ausschussmitglieder stimmten ohne Vorbehalte für seine Aufnahme.

Da keine Fragen zum Bericht gestellt wurden, begann die Diskussion und die Abstimmung. Als Erster ergriff der Vertreter des serbischen Verfassungsgerichts, **Herr Bojan JOVIC**, das Wort und las eine vorbereitete Erklärung vor. Er räumte ein, dass es schwierig sei, Politik und Bewertung

des Beitrittsantrags vom Kosovo vollständig zu trennen, betonte aber, dass letztlich Rechtsgrundsätze Vorrang haben müssten.

Serbiens Argumente fokussierten auf die Idee, dass die Annahme vom Kosovo-Verfassungsgericht auf Grundlage formaler politischer Anerkennung von den CECC-Gründungsprinzipien abweichen würde. Der serbische Vertreter behauptete, der Antrag vom Kosovo verstoße gegen Artikel 6 der Satzung und warnte, eine Annahme die Glaubwürdigkeit der Konferenz selbst untergraben könnte.

Serbien beharrte weiterhin auf seinem Widerstand und argumentierte, die Mitgliedschaft solle auf Verfassungsgerichte aus Ländern beschränkt sein, die Mitglieder wichtiger internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und des Europarats seien. Kosovo, so Serbien, sei Mitglied keiner dieser Organisationen. Unter Bezugnahme auf die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats behauptete Serbien, Kosovo könne nach internationalem Recht nicht als europäisches Verfassungsgericht angesehen werden. Das Prinzip der territorialen Integrität müsse für alle Staaten gleichermaßen gelten.

Der Sprecher berief sich auf einen historischen Präzedenzfall: nach dem Zerfall Jugoslawiens wurde Serbien die CECC-Mitgliedschaft verweigert, bis es den Vereinten Nationen und dem Europarat beitrug – obwohl es weithin als unabhängiger Staat anerkannt war. Serbien stellte die Frage, warum Kosovo nun anders behandelt werden sollte. Es folgte ein historischer Rückblick, der mehrere frühere Ablehnungen oder Verschiebungen des Beitrittsantrags vom Kosovo hervorhob:

- Im Jahr 2011 wurde die Sache vertagt.
- In den Jahren 2015 und 2017 wurde der Antrag vom Kosovo von der Tagesordnung gestrichen.
- Im Jahr 2018 wurde es erneut einstimmig aus dem Tagesordnungsentwurf gestrichen.
- Im Jahr 2021 verfehlte eine Online-Abstimmung die erforderliche Zweidrittelmehrheit.
- Im Jahr 2022 reichte der Kosovo einen weiteren Antrag ein, was im Oktober 2023 zu der Entscheidung führte, den derzeitigen Ausschuss zu bilden und den vorliegenden Bericht zu erstellen.

Herr Bojan JOVIC (Serbien) erklärte, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo die rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 6 der Satzung nicht erfülle, und warnte davor, dieses Prinzip aus politischen Gründen aufzugeben. Er bekräftigte die langjährige Rechtsposition des Gerichts, die den Antrag des sogenannten Verfassungsgerichts vom Kosovo auf Vollmitgliedschaft im CECC ablehnt. Er betonte, dass der Antrag trotz mehrfacher Versuche in den letzten zehn Jahren nie die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht habe. Er erinnerte daran, dass drei offizielle Abstimmungen über die Mitgliedschaft und weitere Verfahrensabstimmungen darüber, ob der Antrag überhaupt auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, stets gescheitert seien. Der Vertreter argumentierte, dass sich seit der letzten Entscheidung in der Angelegenheit, die vor weniger als neun Monaten in Moldawien erfolgte, keine wesentlichen Änderungen des internationalen Status oder des Rechtsrahmens ergeben hätten.

Unter Berufung auf die weiterhin gültige Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats und die Nichtmitgliedschaft vom Kosovo in den Vereinten Nationen oder im Europarat betonte der serbische Vertreter, dass sich die Grundvoraussetzungen für eine Neuverhandlung nicht geändert hätten. Er verwies auf Artikel 6, Absatz 1, der CECC-Satzung, der die Übereinstimmung mit

früheren Konferenzpraktiken fordert, und bekräftigte die Meinung des spanischen Richters Antonio Luis Ramos, dass die Anerkennung vom Kosovo-Gericht einer impliziten Anerkennung der Eigenstaatlichkeit vom Kosovo gleichkäme – ein Akt, der nach Ansicht Serbiens politisch und rechtlich verfrüht sei.

Frau Laura DIEZ BUESO (Spanien), bekräftigte die konsequente Haltung ihres Landes gegen die Aufnahme vom Kosovo-Gericht und verwies auf die Nichtanerkennung vom Kosovo durch Spanien. Sie räumte zwar Verständnis für die Begründung und die Bemühungen des Berichts und die breitere juristische Debatte ein, merkte jedoch an, dass die nationale Politik eine Abstimmung gegen den Antrag gebiete.

Nach Spaniens Bemerkungen erläuterte **Frau Holta ZAÇAJ (Albanien)** und hob mehrere Fakten aus dem Ausschussbericht hervor, darunter das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 2010, wonach die Unabhängigkeitserklärung vom Kosovo nicht gegen Völkerrecht verstößt, die Mitgliedschaft vom Kosovo im Balkanforum der Verfassungsgerichte und die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, den Kosovo zur Mitgliedschaft einzuladen. Diese Fakten wurden wiederholt, um die vom Serbien geltend gemachten langwierigen rechtlichen Einwände auszugleichen.

Der serbische Delegierte reagierte auf die Erwähnung des IGH-Gutachtens mit dem Hinweis, dass im selben Gutachten auch festgestellt worden sei, dass der Kosovo gemäß UN-Resolution 1244 weiterhin unter internationaler Verwaltung stehe. Darüber hinaus berief sich Serbien auf Artikel 6 Absatz 2 der CECC-Satzung, der besagt, dass pro Land nur einer Institution die Voll- oder assoziierte Mitgliedschaft gewährt werden kann. Der serbische Vertreter argumentierte, eine Aufnahme vom Kosovo würde faktisch zur Anerkennung zweier Institutionen aus einem Land – Serbien – führen und somit gegen die Satzung verstoßen.

Ein Ausschussmitglied, **Frau Corinne LUQUIENS (Frankreich)** schaltete sich ein, indem sie klarstellte, dass die langwierige Debatte um den Beitrittsantrag vom Kosovo kein Argument gegen den Kosovo sei, sondern vielmehr um dessen Entschlossenheit, dem CECC beizutreten. Sie betonte, dass Artikel 6 keine Anerkennung durch die UN oder den Europarat erfordere, sondern vielmehr bewerte, ob ein Gericht die verfassungsrechtlichen Standards erfülle und die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit wahrte. Sie äußerte ihr Vertrauen in den Ausschussbericht, den sie unterstützte, und legte fest Kosovo die notwendigen Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt habe.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) erinnerte an die Entwicklung der Debatte von ihrem ersten Auftauchen auf der Tagesordnung des CECC im Jahr 2011 bis zum aktuellen, eher technischen und weniger emotional aufgeladenen Diskurs. Er stellte fest, dass der Beitrittsantrag vom Kosovo während der Sitzung in Kischinew 22 Ja- und 13 Nein-Stimmen erhielt, was eine bedeutende Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Er lobte den Ausschuss für die Vorlage eines rechtlich fundierten und ausgewogenen Berichts, der nun als solide Grundlage für die Entscheidungsfindung dient. Darüber hinaus verwies er auf den Beschluss der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 17. April 2024, den Kosovo zum Beitritt einzuladen, und betonte, dass sich der heutige Kontext wesentlich von dem von 2011 unterscheide.

Die Diskussion, so argumentierten sie, beruhe nun auf einer soliden rechtlichen Grundlage, nicht auf politischen Emotionen.

Herr Jose JOAO ABRANTES (Portugal) schloss sich den vorherigen Rednern an, die die Aufnahme vom Kosovo befürworteten, und betonte den rein rechtlichen und technischen Charakter der Diskussion. Er lobte den Ausschussbericht hinsichtlich seiner Klarheit, insbesondere seiner Schlussfolgerung, dass die Anerkennung vom Kosovo als Staat für die Aufnahmekriterien irrelevant sei. Er erinnerte die Runde daran, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo bereits Vollmitglied der Weltkonferenz für Verfassungsgerichtsbarkeit ist. Unter Bezugnahme auf internationale Präzedenzfälle erwähnte er, dass die Schweiz den Vereinten Nationen erst 2002 beigetreten ist, was zeige, dass die UN-Mitgliedschaft keine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an internationalen Gremien sei. Er erkannte die Bedenken und komplexen historischen Missstände Serbiens an, bestand jedoch darauf, dass diese Probleme einer Mitgliedschaft vom Kosovo in der CECC nicht im Wege stehen sollten.

Herr Jean-Philippe DEROSIER (Monaco) gab im Namen des Obersten Gerichtshofs von Monaco eine kurze Erklärung ab. Er schloss sich den vorherigen Kommentaren seiner Kollegen aus Frankreich, Österreich und Portugal an und bestätigte, dass Monaco die Mitgliedschaft des Verfassungsgerichts vom Kosovo genehmigen werde. Diese Erklärung erfolgte im Kontext der laufenden Diskussionen über die Berechtigung vom Kosovo und die erforderlichen Kriterien für eine Mitgliedschaft. Er betonte, dass die Position Monacos keine persönliche, sondern eine offizielle Haltung sowohl des Gerichtshofs als auch des Staates Monaco sei. Der Vertreter stellte ferner klar, dass er als Teilnehmer des Ausschusses, der den Bericht erstellte, bestätigen wolle, dass das Verfassungsgericht vom Kosovo alle in Artikel 6 der Satzung der Konferenz festgelegten Kriterien erfülle. Herr Jean-Philippe Derosier skizzierte die wichtigsten Kriterien:

1. **Handelt es sich um ein europäisches Verfassungsgericht oder eine vergleichbare europäische Institution?** Die Antwort lautet: Ja.
2. **Übt es Verfassungsgerichtsbarkeit aus?** Die Antwort ist ja.
3. **Überprüft sie die Konformität der Rechtsvorschriften?** Die Antwort ist ja.
4. **Wird sie vom Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit geleitet?** Die Antwort lautet: Ja.
5. **Ist sie an die Grundprinzipien der Demokratie gebunden?** Die Antwort lautet: Ja.
6. **Ist es an die Rechtsstaatlichkeit gebunden?** Die Antwort lautet: Ja.

Die Erfüllung dieser in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a, genannten Kriterien durch das kosovarische Verfassungsgericht wurde bestätigt. Darüber hinaus stellte er fest, dass Artikel 6 Absatz 2, der festlegt, dass nur einer Institution pro Land die Mitgliedschaft gewährt werden kann, keine Eigenstaatlichkeit, sondern lediglich den Status eines anerkannten Staates voraussetzt. Da die Republik Kosovo als Staat anerkannt ist, ist auch dieses Kriterium erfüllt.

Die Erklärung schloss mit einem Hinweis auf die Äußerungen vom Präsidenten Grabenwarter (Österreich) und die Resolution vom 7. April 2024, in der die Einladung vom Kosovo zum Beitritt zum Europarat anerkannt wurde. Auf dieser Grundlage bestätigte der Oberste Gerichtshof von Monaco seine Unterstützung für den Beitrittsantrag und bekundete seine Absicht, das Verfassungsgericht vom Kosovo als Mitglied der Konferenz zuzulassen.

Herr Thierry HOSCHEIT (Luxemburg) wies eingangs darauf hin, dass der vorliegende Bericht ausgezeichnet sei und zeige, dass das kosovarische Verfassungsgericht alle institutionellen Anforderungen, als auch die von der Konferenz festgelegten Kriterien erfülle. Diejenigen, die sich zuvor gegen die Aufnahme vom Kosovo ausgesprochen hatten, stellten diese Schlussfolgerungen nicht mehr in Frage, was der Redner als wichtigen Punkt erachtete.

Die Argumente gegen die Mitgliedschaft vom Kosovo beruhten auf Interpretationen der Statuten und des Völkerrechts. Er erklärte, diese Argumente seien nicht überzeugend, räumte aber ein, dass der Vertreter Monacos diese Punkte bereits wirksam behandelt habe. Er brachte einen weiteren Punkt in die Diskussion ein: den grundlegenden Zweck ihrer Arbeit. Er fragte: „Warum sind wir hier?“ und betonte, dass sie für die Menschen in ihren Gebieten da seien. Wo es ein Gericht gebe, das Rechtsstaatlichkeit und demokratische Prinzipien gewährleiste, sei es ihre Verantwortung, dieses Gericht zu unterstützen. Die öffentliche Unterstützung solcher Gerichte sei entscheidend, um ihre Legitimität bei den Menschen, denen sie dienen, zu stärken.

Abschließend erinnerte Herr Hoscheit alle daran, dass es nicht ihre Aufgabe sei, den Interessen von Staaten oder Regierungen zu dienen, sondern dem Volk. Dies, betonte er, müsse das Leitprinzip ihrer Entscheidungen sein.

Herr Giovanni AMOROSO (Italien) dankte der Präsidentin Zaçaj für ihre Leitung des Ausschusses. Herr Amoroso erklärte, der Einspruch des serbischen Verfassungsgerichts sei nicht zwecklos und dürfe nicht unterschätzt werden. Es muss jedoch betont werden, dass die Konferenz keinen politischen Zweck hat. Es handelt sich um ein kulturelles Treffen von Verfassungsrichtern, um den Dialog zwischen ihnen zu fördern. Die Entscheidung, das Verfassungsgericht vom Kosovo zur Konferenz zuzulassen, hat daher keinerlei Auswirkungen auf die politischen Probleme außerhalb der Konferenz. Darüber hinaus erklärte er, dass es verschiedene Orte und Runden für Diskussionen gebe. Die Konferenz sei ein Ort, an dem Juristen, die auch Verfassungsrichter sind, Erfahrungen und Methoden der Verfassungsprüfung austauschen.

MS Réka VARGA (Ungarn) kündigte an, aus Respekt vor der Neutralität nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Der ungarische Delegierte betonte, dies sei kein Zeichen der Respektlosigkeit, sondern Ausdruck des verfassungsmäßigen Mandats zur Neutralität.

Herr Bojan JOVIC (Serbien) bekräftigte seinen langjährigen Standpunkt: dass Kosovo kein Staat sei und daher die Anforderungen von Artikel 6 nicht erfülle. Er stellte die Konsequenz des Ansatzes der Konferenz in Frage und verwies auf die Aufnahme der Schweiz in früheren Jahren, als sie bereits Mitglied des Europarats war. Serbien warnte vor möglichen Komplikationen, falls Verfassungsgerichte aus föderalen Einheiten (z. B. aus Föderationen mit mehreren Gerichten) künftig Anträge stellen sollten, und fragte rhetorisch, ob solche Anträge ebenfalls akzeptiert würden. Der serbische Delegierte schloss mit der erneuten Ablehnung der Mitgliedschaft vom Kosovo-Gerichtshof.

MS Holta ZAÇAJ (Albanien) schlug vor, angesichts der knappen Zeit mit der Abstimmung fortzufahren, sofern keine weiteren Kommentare eingingen. Zum Modus Operandi der

Abstimmung schlug sie vor, jedes Land einzeln durchzugehen und festzuhalten wie jedes Land abstimmt, um eine korrekte Stimmenauszählung zu gewährleisten.

Abstimmung: DAFÜR – 25 Mitglieder, DAGEGEN – 4 Mitglieder, STIMMENTHALTUNGEN – 2 Mitglieder

Die Abstimmung erfolgte namentlich, um Klarheit und Genauigkeit zu gewährleisten. Insgesamt **stimmten 31 Mitglieder ab**, davon **25 dafür**, **4 dagegen** (Serbien, Aserbaidshans, Spanien und Moldawien) und **2 Enthaltungen** (Slowakei, Polen). Ungarn hatte den Saal verlassen und nahm daran nicht teil. Nach dem Ergebnis wurde Kosovo offiziell als Vollmitglied in die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aufgenommen.

Nach der Abstimmung schlug **Frau Začaj (Albanien)** vor, **Herrn Rexhepi (Kosovo)** als Vollmitglied an der Sitzung teilzunehmen einzuladen. Die Sitzung endete mit einer Einladung zu einem Familienfoto, einer Kaffeepause und anschließender Rückkehr zu den verbleibenden Tagesordnungspunkten.

III. Auswahl des Themas vom XX. Kongress

Frau Začaj (Albanien) eröffnete die Diskussion über die Auswahl und mögliche Genehmigung des Hauptthemas für den 20. Kongress. Albanien als Gastgeberland hatte die Themenvorschläge aller teilnehmenden Verfassungsgerichte zusammengestellt und verteilt. Aus Zeitgründen entschied sie sich, die Vorschläge vorzulesen, anstatt jeder Delegation das Wort zu erteilen. Albanien schlug mehrere Themen vor, darunter Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter künstlicher Intelligenz, Bedrohungen der Demokratie durch Fake News und elektronische Demokratie, den Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zu den Grundrechten, die Auslegungsgrenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit und die Verteidigung der Demokratie durch Verfassungsgerichte – alles unter dem breiteren Konzept der „neuen Grenzen des Konstitutionalismus“. Deutschland schlug „Meinungs- und Pressefreiheit“ mit sozialen Medien als Unterthema vor. Litauen reichte drei Themen ein: Künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Nachhaltigkeit und Konsistenz der Verfassungsrechtsprechung sowie das Spannungsfeld zwischen nationaler Sicherheit und Menschenrechten. Aserbaidshans schlug zwei Themen vor, die sich auf Künstliche Intelligenz in der Verfassungsgerichtsbarkeit konzentrierten – sowohl als Fachgebiet als auch in ihren verfahrenstechnischen Anwendungen.

Herr Ivan FIAČAN (Slowakei) äußerte sich zunächst und wies darauf hin, dass Künstliche Intelligenz zweifellos ein dringendes Thema sei, es aber für eine ausführliche Diskussion im Jahr 2027 möglicherweise noch zu früh sei, da viele Gerichte, darunter auch die slowenischen Gerichte, noch keine Fälle mit KI-Bezug verhandelt hätten. Stattdessen favorisierte er zwei Themen: Albanien Vorschlag zu den Auslegungsgrenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit und Deutschlands Vorschlag zur Meinungsfreiheit, da er diese für konkreter und für einen sinnvollen Austausch förderlicher hielt.

Frau Ines HÄRTEL (Deutschland) drückte ihre starke Unterstützung für das Thema „Fake News“ als wachsende Bedrohung für die Demokratie aus und betonte, wie Fehlinformationen, insbesondere in sozialen Medien, Wahlen weltweit untergraben. Sie schlug vor, das Thema „Meinungsfreiheit“ mit dem Thema „Fake News“ Albanien zu verschmelzen, da Fake News

einen Missbrauch der Meinungsfreiheit darstellten. Deutschland bot sogar an, seinen ursprünglichen Vorschlag als eigenständiges Thema zurückzuziehen und ihn stattdessen als Unterthema unter einem umfassenderen Thema wie „Bedrohungen für die Demokratie“ neu zu formulieren.

Lettland, Ungarn, Österreich und Portugal unterstützten diesen kombinierten Ansatz. Lettland betonte die Bedeutung der „Verteidigung der Demokratie durch Verfassungsgerichte“ und schlug vor, Fake News als Unterthema zu integrieren. Ungarn betonte, die Themen müssten fokussiert genug sein, um sicherzustellen, dass die Gerichte dieselben Fragen diskutieren. Auch Österreich und die Türkei unterstützten die Zusammenführung der deutschen und albanischen Vorschläge und betonten die Bedeutung der Berücksichtigung der Meinungsfreiheit im Zeitalter sozialer Medien.

Es herrschte Einigkeit darüber, dass Fake News, ihre Auswirkungen auf die Demokratie und die Rolle der Verfassungsgerichte angegangen werden müssen. Es wurde vorgeschlagen, dass sich der Kongress auf die *Meinungsfreiheit* und die *Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit konzentriert, insbesondere im Hinblick auf Fake News und ihre Auswirkungen auf demokratische Prozesse*. **Frau Holta ZAÇAJ (Albanien)** schlug folgende Formulierung „**Meinungsfreiheit und Fake News als Bedrohung für die Demokratie**“ vor und stellte sie zur Abstimmung.

Abstimmung: Einstimmig. Das Thema wurde angenommen

IV. Vorbereitung vom XX. CECC Kongress

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) schlug vor, den Kongress in der ersten Maiwoche 2027 in Tirana abzuhalten. Nach der anschließenden Diskussion wurde vorgeschlagen, den Termin vom 3. bis 5. Mai 2027 (Montag bis Mittwoch) anzusetzen. Die vorgeschlagenen Tagungssprachen sind das Französische, Englische und Deutsche, neben dem Albanischen als die Sprache des Gastgeberlandes. Dolmetschen in eine andere Sprache kann auch bewerkstelligt werden, die Kosten aber werden dem Mitglied, das die Übersetzung erfordert, entstehen. Zum Thema des XX. Kongresses wird ein detaillierter Fragebogen erstellt und an die einzelnen Mitgliedsgerichte verteilt; der Fragebogen wird als Grundlage für die Ausarbeitung der Berichte der einzelnen Mitglieder-Verfassungsgerichte dienen. Das albanische Verfassungsgericht wird einen Fragebogen für den XX. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte erstellen und veröffentlichen. Der Fragebogen wird den Mitgliedsgerichten bis Oktober 2025 zur Kommentierung zugesandt. Die Mitgliedsgerichte werden gebeten, ihre Kommentare bis Dezember 2025 einzureichen. Nach Einarbeitung dieser Kommentare wird die endgültige Fassung des Fragebogens bis spätestens Februar 2026 zur Bearbeitung an die einzelnen Mitgliedsgerichte verteilt. Die ausgefüllten Fragebögen müssen bis Dezember 2026 an das Sekretariat der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zurückgesandt werden. Die Einreichungen sollten in der Landessprache des Mitgliedsgerichts sowie auf Englisch oder Französisch erfasst sein. Es ist vorgeschlagen, dass die Richterin des Verfassungsgerichts Gericht von Albanien, Frau Marsida Xhaferllari, zum Generalberichterstatter ernannt werde; die Aufgaben des Generalberichterstatters wird es sein, diese Fragebögen in den Abschlussbericht zu überführen. Was die Tagesordnung betrifft, so wird vorgeschlagen, dass der XX. Kongress mit einer Eröffnungszeremonie beginne und mit einer Sondersitzung der Präsidentenrunde ende.

Der Kongress wird in Sitzungen mit anschließenden Plenardiskussionen organisiert. Eine Liste von Beobachtern und Gästen wird zum Kongress eingeladen. Die Liste wird dem jeweiligen Beschluss beigelegt.

Eine regelmäßige Liste von Beobachtern und Gästen wird zum Kongress eingeladen. **Frau Pavlina PANOVA (Bulgarien)** schlug vor, das Balkanforum der Verfassungsgerichte als Beobachter einzuladen. Dieses Forum wurde 2023 in Sofia gegründet. Sie betonte die strategische Bedeutung des Balkanforums der Verfassungsgerichte, insbesondere für die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Verfassungsgerichtsbarkeiten. Sie merkte an, dass zwar viele Mitglieder des Balkanforums bereits der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte angehören, der Mehrwert dieses Forums jedoch in seinem regionalen Fokus liege. Der Wunsch der Balkanländer, sich aktiv an europäischen Rechtsinitiativen zu beteiligen, wurde als treibende Motivation hervorgehoben.

Herr Jean-Philippe DEROSIER (Monaco) schlug vor, das *Globale Netzwerk für Wahlgerechtigkeit als Beobachter* einzuladen, indem er das als eine internationale vom mexikanischen Bundeswahlgericht gegründeten Organisation, bezeichnete. Zu diesem Netzwerk gehören CECC-Mitgliedsinstitutionen wie der französische Verfassungsrat und die spanische Wahlbehörde. Er betonte die Relevanz des Netzwerks angesichts des bevorstehenden Kongressthemas „Meinungsfreiheit und Fake News“.

Abstimmung: DAFÜR – mehr als 2/3 der Mitglieder. Alle Vorschläge wurden angenommen.

Die türkische Delegation schlug dazu vor, eine neue Vereinigung, die Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeiten der türkischen Welt (TURCAI), als Beobachter im Kongress anzuerkennen. Die aserbaidzhanische Delegation unterstützte den türkischen Vorschlag nachdrücklich, unter Verweis auf ihre bevorstehende Präsidentschaft der TURCAI, und äußerte die Hoffnung, dass die anderen Mitglieder dieser Aufnahme zustimmen würden. Die Vorsitzende leitete anschließend die Abstimmung über den Vorschlag ein und stellte klar, dass das Gremium entscheiden müsse, ob der TURCAI Beobachterstatus gewährt werden solle. Mit mehr als Zwei-Drittel der Stimmen dagegen, wurde der Vorschlag **abgelehnt**. Die Vorsitzende regte an, ihn zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund weiterer Informationen erneut zu prüfen.

V. Verabschiedung des Haushalts der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien), diskutierte über den Haushaltbericht und über die Genehmigung der Kosten der Sitzung der Präsidenten-Runde. Die allgemeinen Kosten waren im Zusammenhang mit der Organisation der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, die am 28. Februar 2025 in Tirana stattfand. Diese Kosten werden anteilig auf die Vollmitglieder der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aufgeteilt, die an der Sitzung der Präsidenten-Runde teilgenommen haben, entsprechend der Anzahl der Mitglieder jeder Delegation.

Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Sitzung der Präsidentenrunde der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte am 28. Februar 2025 in Tirana sowie die Kosten des Begleitprogramms werden vom albanischen Verfassungsgericht getragen.

Das albanische Verfassungsgericht wird allen Mitgliedern bis April 2026 den vorläufigen Haushaltsentwurf des XX. Kongresses der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte vorlegen.

Abstimmung: Einstimmig. Der Vorschlag wurde angenommen

VI. Vorschlag eingereicht von Mitgliedern

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) legte einen Vorschlag bezüglich der CSCC-Website vor. Sie begann mit einem aufrichtigen Dank an das tschechische Verfassungsgericht für seinen unschätzbaren Beitrag zur Archivierung und Strukturierung der CSCC-Materialien auf seiner Website. Sie schlug vor, dass die CECC-Website vom Vorsitzenden Gericht aktiv aktualisiert werden sollte, um aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten widerzuspiegeln und so Transparenz und öffentlichen Zugang zu fördern. Während das tschechische Verfassungsgericht, das die aktuelle Website betreibt, technische und Cybersicherheit betreffende Bedenken hervorhob, schlugen andere Delegationen – wie Ungarn, Portugal und Österreich – vor, eine gemeinsame Lösung durch einen kleinen Ausschuss zu finden. Daraufhin erklärte sich Albanien bereit, den Vorschlag vorerst zurückzuziehen und mit der Tschechischen Republik und eventuell auch mit Ungarn die Situation zu überprüfen und über dieses Thema Vorschläge vorzubereiten.

Während der Sitzung kündigten Österreich, die Tschechische Republik und Slowenien an, dass sie sich wegen ihrer Flugtermine um 15:00 Uhr verabschieden müssten, und verließen danach die Sitzung. Die Sitzung wurde dann gemäß der genehmigten Tagesordnung mit der Anwesenheit von 30 Mitgliedern anstelle von 33 fortgesetzt.

Nach der Rücknahme des Vorschlags zur Betreuung der Website, stellte **Frau Holta ZAÇAJ (Albanien)** einen neuen gemeinsamen Vorschlag Albaniens und der Türkei vor, womit die Erstellung CECC-spezifischer Bulletins mit einer Zusammenfassung wichtiger Entscheidungen der Verfassungsgerichte vorgeschlagen wird. Diese Bulletins würden prägnante Zusammenfassungen, thematische Schlüsselwörter und Rechtsgrundsätze (oder *ratio decidendi*) aus Einzelfällen enthalten. Albanien hat bereits ein ähnliches System an seinem eigenen Verfassungsgericht eingeführt und erstellt zweisprachige Bulletins mit Zusammenfassungen und zentralen Rechtsprinzipien. Das langfristige Ziel wäre der Aufbau eines durchsuchbaren Archivs zusammengefasster Rechtsprechung, das die gesamte Zuständigkeit der Verfassungsgerichte widerspiegelt, einschließlich Individualbeschwerden und abstrakter Gesetzesüberprüfungen – ein Bereich, in dem Verweise des EGMR oft nicht ausreichen. Dies wäre insbesondere für jüngere Gerichte nützlich, die vergleichende Erkenntnisse über den Rahmen des EGMR hinaus suchen. Sie erklärte, der Vorschlag beabsichtige nicht, sofort angenommen zu werden. Stattdessen schlug Albanien die Bildung einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses vor, um die Umsetzbarkeit und Ausgestaltung dieser Initiative zu prüfen. Die Ergebnisse könnten dann dem nächsten Kongress oder der nächsten Präsidenten-Runde zur Abstimmung vorgelegt werden.

Mehrere Teilnehmer äußern Bedenken hinsichtlich der Kapazität ihrer Gerichte, zu einer solchen Initiative beizutragen, insbesondere angesichts bestehender Verpflichtungen gegenüber Datenbanken wie CODICES. **Frau VARGA (Ungarn)** betont, dass sein Gericht bereits mehrere Datenbanken nutzt und nur begrenzte Ressourcen für zusätzliche Projekte hat. Sie schlägt vor, auf bestehenden Strukturen wie CODICES aufzubauen, um überflüssige Anstrengungen zu vermeiden. Sie plädiert für die Nutzung dieser Datenbanken, um zu vermeiden, dass Gerichte ihre Entscheidungen wiederholt zusammenfassen müssen. Er empfiehlt außerdem, jede neue Initiative auf Grundlage des bestehenden Netzwerks zu entwickeln, um den Prozess übersichtlicher und nachhaltiger zu gestalten.

Andere Mitglieder teilten diese Idee und betonten die Bedeutung einer sorgfältigen Planung und Ressourcenbewertung, bevor man weiter vorgeht. Konsens besteht darin, dass die Idee zwar vielversprechend ist, ihre praktische Umsetzung jedoch die unterschiedlichen Kapazitäten der einzelnen Gerichte berücksichtigen muss. Der ungarische Vertreter verweist auf eine bestehende Datenbank namens „European Constitutional Communication Network“, die bereits 915 Entscheidungen von Verfassungsgerichten in Mitteleuropa enthält, darunter Länder wie Ungarn, Tschechien, die Slowakei und andere. Diese Datenbank ist nach Themen wie Meinungsfreiheit, Schutz von Eigentumsrechten und Religionsfreiheit gestaltet. Der ungarische Gerichtsvertreter schlägt vor, nicht bei Null anzufangen, sondern zu prüfen, ob diese oder andere bestehende Ressourcen integriert oder verknüpft werden können, um die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten zu verbessern. Er schlägt außerdem einen sorgfältigen, explorativen Ansatz vor und plädiert für eine kleine Arbeitsgruppe, die die Durchführbarkeit der Kombination bestehender Ressourcen und Datenbanken prüft. Ziel sei es, Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Kapazitäten der einzelnen teilnehmenden Gerichte berücksichtigt werden. Der ungarische Vertreter bietet eine Videopräsentation seiner Website an, um anderen zu vermitteln, wie die Datenbank funktioniert und wie sie möglicherweise als Modell für die weitere Zusammenarbeit dienen könnte.

Deutschland unterstützt die Idee ebenfalls, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der personellen Kapazität seines Gerichts. Deutschland betont, dass die Idee zwar wertvoll sei, derzeit aber möglicherweise keinen signifikanten Mehrwert biete. Deutschland trage bereits zu CODICES und anderen Netzwerken bei, und zusätzliche Anstrengungen könnten die derzeitigen Möglichkeiten übersteigen.

Es wurde bereits, auf die vorherigen Beiträge aufbauend und unter der Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Datenbanken, vorgeschlagen, eine kleine Arbeitsgruppe/ein Komitee zu errichten, um den Vorschlag weiter zu prüfen.

Ein kleiner Ausschuss wird vorgeschlagen, um diese Initiative voranzutreiben. Ziel ist es nicht, sofort über den Vorschlag abzustimmen, sondern eine gezielte Prüfung darüber einzuleiten, wie die Idee in einer Weise umgesetzt werden kann, die die Kapazitäten aller beteiligten Gerichte berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe würde ihre Ergebnisse in der nächsten Sitzung zur weiteren Diskussion und möglichen Annahme vorstellen.

Abstimmung: Einstimmig. Der Vorschlag wurde angenommen

Die Mitglieder setzten die Diskussionen über die Teilnahme der Mitgliedsgerichte am vorgeschlagenen Ausschuss fort. Eine vorläufige Liste potenzieller Teilnehmer umfasste

Albanien, die Türkei, Polen und Ungarn. Die ungarische Delegation äußerte vorläufige Zustimmung und wies darauf hin, dass eine formelle Bestätigung folgen würde. Auch Österreich, die Tschechische Republik und Slowenien wurden, aufgrund der aus dem Plenum kommenden Vorschläge, erwähnt. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Delegationen die Sitzung bereits wegen ihrer geplanten Flüge um 15:00 Uhr verlassen hatten und ihre Teilnahme direkt von den jeweiligen Gerichten bestätigt werden musste. Die endgültige Zusammensetzung des Ausschusses wird bestätigt, sobald alle interessierten Mitglieder die Möglichkeit hatten zu sich melden.

Während der Sitzung äußerte **Herr Bogdan ŚWIĘCZKOWSKI**, Präsident des polnischen Verfassungsgerichts Bedenken hinsichtlich politischer Einflussnahme nach den Parlamentswahlen 2023, die die Unabhängigkeit des Gerichts bedrohen. Es wurde vorgeschlagen, eine Resolution zu verabschieden, die Solidarität mit dem polnischen Gericht ausdrückt und das Bekenntnis zur richterlichen Unabhängigkeit bekräftigt.

Die Präsidenten-Runde nahm Kenntnis von dieser Situation, erkannte die Komplexität der Situation an und stimmten darin überein, dass sie über geeignete Rechtswege behandelt werden sollte. Es herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine formellen Schritte oder eine Lösung eingeleitet werden sollten.

Die Präsidentin, Frau Holta Zaçaj dankte allen Teilnehmern für ihre Teilnahme und erklärte die Runde für geschlossen.

Die vorbereitende Sitzung der Präsidenten-Runde endete um 14:00 Uhr.

Teilnehmer an der Sitzung

Vertreter des Vorsitzenden Gerichts:

1. Holta Zaçaj, Präsidentin des albanischen Verfassungsgerichts
2. Marsida Xhaferllari, Richterin des albanischen Verfassungsgerichts
3. Vilma Premti, Kabinettschefin des albanischen Verfassungsgerichts
4. Anila Alliu, Beraterin des Präsidenten des albanischen Verfassungsgerichts

Vorsitzenden der anwesenden Delegationen:

1. Joan Manel Abril Campoy, Präsident des andorranischen Verfassungsgerichts
2. Vahe Grigoryan, Vizepräsident des armenischen Verfassungsgerichts
3. Christoph Grabenwarter, Präsident des österreichischen Verfassungsgerichts
4. Farhad Abdullayev, Präsident des aserbaidshanischen Verfassungsgerichts
5. Luc Lavrysen, Präsident des belgischen Verfassungsgerichts
6. Pavlina Panova, Präsidentin des bulgarischen Verfassungsgerichts
7. Mato Arlović, Vizepräsident des kroatischen Verfassungsgerichts
8. Josef Baxa, Präsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik
9. Villu Kõve, Präsident des Obersten Gerichtshofs Estlands
10. Corinne Luquiens, Mitglied des französischen Verfassungsrates
11. Ines Härtel, Richterin des Bundesverfassungsgerichts Deutschlands
12. Réka Varga, Vizepräsidentin des ungarischen Verfassungsgerichts
13. Iseult O'Malley, Richterin des irischen Obersten Gerichtshofs
14. Giovanni Amoroso, Präsident des italienischen Verfassungsgerichts
15. Nexhmi Rexhepi, Präsident des Verfassungsgerichts vom Kosovo
16. Irēna Kucina, Präsidentin des lettischen Verfassungsgerichts
17. Hilmar Hoch, Präsident des liechtensteinischen Verfassungsgerichts
18. Gintaras Goda, Präsident des litauischen Verfassungsgerichts
19. Thierry Hoscheit, Präsident des Verfassungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg
20. Domnica Manole, Präsidentin des moldauischen Verfassungsgerichts
21. Jean-Philippe Derosier, Mitglied des Obersten Gerichtshofs Monaco
22. Jan Willem Jurg, Leiter der Abteilung für Außenbeziehungen des Obersten Gerichtshofs der Niederlande
23. Darko Kostadinovski, Präsident des Verfassungsgerichts Nordmazedoniens
24. Bergljot Webster, Richter am Obersten Gerichtshof Norwegens
25. Bogdan Świączkowski, Präsident des polnischen Verfassungsgerichts
26. Jose Joao Abrantes, Präsident des portugiesischen Verfassungsgerichts
27. Snežana Marković, Präsidentin des serbischen Verfassungsgerichts
28. Ivan Fiačan, Präsident des slowakischen Verfassungsgerichts
29. Rok Čeferin, Präsident des slowenischen Verfassungsgerichts
30. Laura Diez Bueso, Richterin des spanischen Verfassungsgerichts
31. François Chaix, Präsident des schweizerischen Bundesgerichts
32. Kadir Özkaya, Präsident des türkischen Verfassungsgerichts

Verfassungsgerichte, deren Vertreter nicht anwesend sind:

1. Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina
2. Oberster Gerichtshof von Dänemark
3. Verfassungsgericht von Georgien
4. Verfassungsgericht von Malta
5. Verfassungsgericht von Montenegro
6. Verfassungsgericht der Republik Zypern
7. Verfassungsgericht von Rumänien
8. Verfassungsgericht der Ukraine

Tagesordnung

- I. Annahme der Tagesordnung der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde** [Artikel 9 der Satzung, Artikel 10 der Konferenzordnung]

- II. Antrag auf Aufnahme in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte**
 - II.1 Vorstellung des Mitgliedsantrags durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts des Kosovo, Herrn Nexhmi Rexhepi
 - II.2 Vorstellung des Berichts des gemäß Resolution III der Präsidenten-Runde (22. Mai 2024, Chisinau) eingerichteten Ausschusses durch Frau Holta Zaçaj, Vorsitzende des Ausschusses
 - II.3 Diskussion und mögliche Genehmigung des Mitgliedsantrags des Verfassungsgerichts des Kosovo

- III. Auswahl des Themas für den XX. Kongress** [Artikel 9(2), Buchstabe (c) der Satzung]

- IV. Vorbereitung des XX. CECC-Kongresses**
 - IV.1 Datum und Ort des Kongresses [Artikel 9(2), Buchstabe (c), Artikel 9(5) der Satzung]
 - IV.2 Festlegung der Konferenzsprachen [Artikel 9(2), Buchstabe (c) der Satzung; Artikel 12 der Konferenzordnung]
 - IV.3 Ablaufplan und Zeitplan für den Fragebogen [Artikel 3 der Konferenzordnung]
 - IV.4 Termin für die Einreichung der Länderberichte [Artikel 3 der Konferenzordnung]
 - IV.5 Benennung des/der Generalberichterstatters/Generalberichterstatterin [Artikel 3 der Konferenzordnung]
 - IV.6 Organisation des XX. Kongresses [Artikel 4 der Konferenzordnung]
 - IV.7 Einladung der Beobachter und Gäste zum Kongress [Artikel 9(2), Buchstabe (b) der Satzung; Artikel 5, Absatz 1, Nummer 2, der Konferenzordnung]
 - IV.8 Einladung der Venedig-Kommission, ihre Zusammenarbeit mit der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte fortzusetzen und ein Sonderbulletin für den XX. Kongress vorzubereiten und vorzulegen

- V. Genehmigung des Haushalts der Vorbereitungssitzung der Präsidenten-Runde**

- VI. Vorschläge der Konferenzmitglieder der Europäische Verfassungsgerichte**

- VII. Sonstiges**